

Einreicher: Der Landrat

Datum: 07.09.2022

**B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 36/2022**  
**des Kreistages Gotha**

Gegenstand der Vorlage:

**Haushaltssatzung 2023**

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2023 wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge:

Einbringung in den Kreistag  
Kreistag  
Kreistag

Datum der Sitzung:

28.09.2022  
16.11.2022  
07.12.2022

## Begründung

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff. ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

### B. Lösung

Am 28.09.2022 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2023 in den Kreistag ein.

In seiner Sitzung am 16.11.2022 wird der Kreistag über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2023 beraten.

Auf der Grundlage der am 16. November beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsplan dann überarbeitet sowie die Kreis- und Schulumlage neu berechnet.

Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen werden am 07.12.2022 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 57 ThürKO soll die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen werden und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

### E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 114 ThürKO i. V. m. §§ 57 Abs. 1, 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO.